Umgebung VG Dessau Urteil vom 26.9.1996 1 A 166/94, LKV 1997, 302

1. Zum Begriff des Kulturdenkmals i. S. von § 10 Abs. 1 DSchG.

2. Eine Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals i. S. von § 10 Abs. 1 DSchG liegt auch dann vor, wenn nicht die Substanz des Denkmals selbst betroffen ist, wohl aber dessen nächste Umgebung in einer Weise verändert wird, welche sich negativ auf die städtebauliche und kulturell–künstlerische Bedeutung des Objekts auswirkt.

Zum Sachverhalt

Die Kl. ist ein Unternehmen der Außenwerbung. Sie beabsichtigt, auf der Nordgrenze des Grundstücks Gemarkung R. eine freistehende Tafel für wechselnden Plakatanschlag aufzustellen. Der vorgesehene Standort gehört zum Innenstadtbereich der Beigel. Das Grundstück ist zur östlich angrenzenden B.–Straße mit einem anderthalbgeschossigen Gebäude älterer Bauart bebaut, das kürzlich umfassend saniert worden ist. Es ist während des vorliegenden Klageverfahrens in das Denkmalverzeichnis aufgenomen worden. Der Bauantrag der Kl. für die Werbetafel lehnte der Bekl. ab, weil die Beigel. ihr Einvernehmen versagt habe. Widerspruch und Klage blieben erfolglos.

Auszug aus den Gründen

Die Kl. hat keinen Anspruch auf die beantragte Baugenehmigung, denn ihrem Vorhaben stehen öffentlich–rechtliche Vorschriften i. S. von § 74 Abs. 1 S. 1 BauO entgegen. Es mag auf sich beruhen, ob die zur Genehmigung gestellte Errichtung der Werbetafel bauplanungs– und/oder bauordnungsrechtlich zulässig ist. Jedenfalls verstößt sie gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften.

Die von der Kl. vorgesehene Werbetafel unmittelbar vor dem Nordgiebel des Gebäudes B.–Straße 40 stellt einen unzulässigen Eingriff in ein Kulturdenkmal i. S. von § 10 Abs. 3 DSchG dar. Nach dieser Vorschrift ist ein Eingriff, bei dem als Folge des Eingriffs erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals zu erwarten sind, unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. Das Gebäude B.–Straße 40 ist als Kulturdenkmal in diesem Sinne zu qualifizieren. Kulturdenkmale sind nach der Definition in § 2 Abs. 1 DSchG gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit, die im öffentlichen Interesse zu erhalten sind (Satz 1 der Gesetzesstelle). ...

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass das in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts errichtete Gebäude B.–Straße 40 ein gegenständliches Zeugnis menschlichen Lebens aus vergangener Zeit ist. Ferner liegt die Erhaltung des Gebäudes wegen seiner besonderen kulturell–künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse. Von städtebaulicher Bedeutung sind (u. a.)

Bauten, die durch ihre Anordnung in der Örtlichkeit und ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt, einer Siedlung oder einer Siedlungslandschaft dokumentieren (vgl. zu der im Wesentlichen gleichlautenden Definition in § 2 Abs. 1 S. 1 DSchG OVG Münster, Urt. v. 21.3.1994 7 A 1422/87 und 7 A 1423/87 sowie v. 18.4.1994 7 A 3718/92). Diesen Anforderungen entspricht das Gebäude B.–Straße 40, denn es stellt an seinem Standort in seinem äußeren Erscheinungsbild ein typisches Beispiel für die Erweiterung des historischen Stadtkerns von R. dar, die im Zuge der industriellen Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stattgefunden hat. Für diesen Erweiterungsvorgang ist der historistische Baustil kennzeichnend. Für die Erhaltung des Gebäudes sprechen ferner kulturell–künstlerische Gründe. Diese Begriffsbestimmung erfüllen nicht nur Bauwerke, die das ästhetische Empfinden in besonderem Maße ansprechen oder den Eindruck vermitteln, dass etwas nicht Alltägliches geschaffen worden ist. Der Doppelbegriff kulturell–künstlerisch stellt nicht in erster Linie auf den ästhetischen Wert ab, sondern erfasst alle für eine bestimmte Kulturepoche charakteristischen Anlagen. Insoweit ist hier maßgebend, dass das Gebäude B.–Straße 40 ein Musterbeispiel für die Architektur des Historismus, insbesondere des italienischen Landhausstils, ist. Ferner hat das Gebäude unter den aufgezeigten Gesichtspunkten „besondere“ Bedeutung. Es fällt sowohl durch seine Lage als freistehendes Gebäude unmittelbar an der Straße auf als auch durch die unverwechselbaren Details seiner Gestaltung, insbesondere durch den gut erhaltenen feingegliederten hölzernen Vorbau.

Die Errichtung der geplanten Werbetafel stellt einen Eingriff i. S. von § 10 Abs. 1 S. 1 DSchG dar, da sie eine nachteilige Veränderung des Gebäudes B.–Straße 40 zur Folge hat, welche dessen Denkmalqualität erheblich beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn - wie hier - nicht die Substanz des Baudenkmals selbst betroffen ist, wohl aber dessen nächste Umgebung in einer Weise verändert wird, welche sich negativ auf die städtebauliche und kulturell–künstlerische Bedeutung des Objekts auswirkt. Zwar sind Veränderungen der Umgebung eines baulichen Denkmals im Denkmalrecht des Landes Sachsen–Anhalt nicht ausdrücklich verboten. Insoweit fehlt eine explizite Verbotsnorm, wie sie etwa § 8 DSchG NI enthält. Jedoch ist das Eingriffsverbot gem. § 10 Abs. 3 im Zusammenhang mit den in § 1 DSchG niedergelegten Grundsätzen zu sehen. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG erstreckt sich der Denkmalschutz auf die gesamte Substanz eines Kulturdenkmals einschließlich seiner Umgebung, soweit diese (u. a.) für die Wirkung (des Denkmals) von Bedeutung ist. Diese Formulierung bringt unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Substanzschutz den Umgebungsschutz mit umfasst.

Das Aufstellen der Werbetafel dicht vor dem Nordgiebel des Hauses ist i. S. von § 1 Abs. 1 S. 2 DSchG für dessen Wirkung von Bedeutung, da sie einen großen Teil der Außenwand in Erdgeschosshöhe verdeckt. Darin liegt zugleich eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität (i. S. von § 10 Abs. 1 S. 1 DSchG) des Hauses.

Das denkmalrechtliche Beeinträchtigungsverbot geht über das bauordnungsrechtliche Verunstaltungsverbot (§ 12 Abs. 2 S. 1 BauO) hinaus. Es genügt daher nicht, dass nur ein hässlicher, unlusterregender Kontrast zwischen dem Baudenkmal und seiner Umgebung vermieden wird. Vielmehr darf die jeweilige besondere Wirkung eines Baudenkmals, die es (u. a.) als Zeuge einer bestimmten Kulturepoche und als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert werden. Bauvorhaben in der Umgebung eines Baudenkmals sind daher mit besonderer Sorgfalt und Einfühlung zu planen und auszuführen. Das bedeutet nicht, dass neue bauliche Anlagen vollkommen anzupassen wären oder etwa Stileigentümlichkeiten des Denkmals zu übernehmen hätten. Sie müssen jedoch den Maßstab einhalten, den das Denkmal gesetzt hat (vgl. zu dem Begriff der „Beeinträchtigung“ in § 8 DSchG NI Grosse/Suchsdorf, BauO NI, DSchG NI, 5. Aufl., Rn. 6).

Nach diesen Kriterien geht von der geplanten Werbeanlage eine erheblich beeinträchtigende Wirkung aus. (Wird ausgeführt)

Da nach alledem erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist der von der Kl. beabsichtigte Eingriff gem. § 10 Abs. 3 DSchG unzulässig, da bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes den Interessen der Kl. vorgehen. Der Kl. kann es zugemutet werden, auf großflächige Werbung an dem besonders „sensiblen“ Standort zu verzichten und andere Anbringungsstellen auszuwählen.